

Inhaltsverzeichnis.

I. Beschluß der Bürgerschaft vom 9. Oktober 1907	S. 1091.
II. Mitteilung des Senats vom 11. Oktober 1907:	
1. Wahl eines Mitgliedes des Amtsgerichts Bremen	" 1094.
2. Landwirtschaftliche Winterschule	" 1094.
3. Jahresberichte in betreff des Schulwesens	" 1098.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 9. Oktober 1907.

1. Reorganisation des Bauwesens.

Die Bürgerschaft erteilt den vorgelegten Vorschlägen für eine Reorganisation des Bauwesens (Verhdlg. S. 1015 ff.) ihre Zustimmung und bewilligt die nach dem Bericht der Deputation vom 16. September 1907 unter Ziffer 3 erforderlichen Mittel mit der Maßgabe, daß für das laufende Rechnungsjahr $\frac{1}{4}$ von 63 650 M., demnach rund 16 000 M., nachbewilligt werden. Ferner beauftragt die Bürgerschaft die Deputation wegen Reorganisation des Bauwesens, eine dem vorstehenden Beschlusse entsprechende Revision der Fassung der Grundzüge der Organisation des öffentlichen Baudienstes von 1875 vorzunehmen und zur Genehmigung vorzulegen.

2. Ergänzungen des Geschäftsvorstandes und verschiedener Kommissionen und Deputationen.

An Stelle des in den Senat gewählten Herrn Landgerichtsdirektor Dr. Kirchhoff wählt die Bürgerschaft

- 1) zum Vizepräsidenten Herrn Dr. Quidde,
- 2) zum Mitgliede der Kommission wegen des Submissionswesens Herrn Richter Castendyk,
- 3) zum Mitgliede der Kommission wegen Veränderung der Ballanlagen beim Herdentor Herrn Richter Dr. Abegg,
- 4) zum Mitgliede der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke Herrn Dr. Spitta,
- 5) zum Mitgliede der Deputation für die Unterweserkorrektion Herrn Dr. von Pustan,
- 6) zum Mitgliede des Vertrauensausschusses Herrn Dr. Quidde,
- 7) zum Mitgliede der Deputation wegen Neubau des Stadthauses Herrn Richter Castendyk.

Ferner wird an Stelle des Herrn Dr. Quidde zum Schriftführer Herr Dr. Scherer gewählt.

3. Staatszuschuß zu Schulbauten im Landgebiet.

Die Bürgerschaft nimmt von der Mitteilung des Senats vom 28. September 1907 dankend Kenntnis.

4. Vermehrung der Richter- und Beamtenstellen beim Landgericht und Amtsgericht Bremen.

Die Bürgerschaft stimmt den Anträgen des Senats in seiner Mitteilung vom 28. September 1907 unter 1—6 (Verhdlg. S. 1073) zu.

5. Wahl eines Mitgliedes des Amtsgerichts Bremen.

Die Bürgerschaft wählt als Wahlmänner die Herren M. Böttcher, F. W. Neufirch und Notar Aug. Tebelmann und als Stellvertreter Herrn Rich. A. Will. Sie erteilt den Wahlmännern die Ermächtigung, auch diejenigen Wahlen vorzunehmen, die infolge der heute beschlossenen Vermehrung der Richterstellen erforderlich werden. Diese Ermächtigung soll auch, falls die neu bewilligten Stellen durch Versetzung von Richtern besetzt werden sollten, für die Bornahme der infolge der Versetzungen vorzunehmenden Ersatzwahlen gelten.

6. Enteignung von Grundflächen an der Ortstraße und Hohgräfenstraße.

Die Bürgerschaft beschließt die Enteignung der im Bericht der Deputation für Regulierung der Baulinien, vorgelegt mit dem Antrage des Senats vom 24. September 1907, bezeichneten Grundflächen und bewilligt die Kosten der Enteignung auf das Budget des Ordentlichen Haushalts, Regulierung der Baulinien, für 1907 nach.

7. Tonnen- und Bakenamt.

8. Erleuchtungs- und Wasserwerke.

Die Bürgerschaft nimmt die Jahresberichte dankend entgegen.

9. Auslegung des § 148a (jetzt 186) der Bauordnung.

Die Bürgerschaft genehmigt den beifolgenden Gesetzentwurf und ersucht den Senat um seine Zustimmung.

Sie genehmigt ferner die in der Anlage beigefügte Anweisung und ersucht den Senat, ihr auch hierin zuzustimmen.

Anlage 1. Gesetz, betreffend Abänderung der Bauordnung für die Stadt Bremen und das Landgebiet vom 21. Oktober 1906.

Vom.....

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Bauordnung für die Stadt Bremen und das Landgebiet vom 21. Oktober 1906 wird wie folgt abgeändert:

Artikel 1.

Der § 186 wird aufgehoben. Die auf Grund desselben gezahlten Beiträge werden nicht zurückerstattet.

An seine Stelle treten folgende Bestimmungen:

§ 186.

(Beitragspflicht der ausgangsberechtigten Anlieger.)

Der Eigentümer eines Grundstückes, das mit Ausgangsrecht nach einer städtischen Straße versehen ist, hat dem Staat einen Beitrag zu den Straßenbaukosten zu leisten, soweit die das Grundstück begrenzende Straßenstrecke nach dem 1. April 1902 zum erstenmal in einer für städtische Straßen üblichen Weise ausgebildet ist.

Dies gilt auch für Straßen im Landgebiet, die vom Staate in einer solchen Weise ausgebildet werden.

Der Beitrag beträgt für je 1 m Anschußlänge:

1) für die Kanalisierung	M. 10.—
2) " " Saumsteine	" 4.—
3) " " Fußwege	" 9.—
4) " " Fahrbahn	" 27.—

im ganzen M. 50.—

Sind für das Grundstück bereits auf Grund der Wegeordnung Beiträge zur Neulegung der Straße entrichtet, so sind diese bis zum Höchstbetrage der einzelnen unter 1—4 aufgeführten Sätze auf die Beitragspflicht in Anrechnung zu bringen.

Der Beitrag ist sofort fällig, nachdem die in Absatz 1 bezeichnete Anlage hergestellt ist. Wird vor ihrer Ausführung auf dem an die Straße grenzenden Grundstück ein Neubau oder Umbau vorgenommen, so kann vor der Erteilung der Baugenehmigung die Sicherstellung des Beitrages für die Anschußlänge des Baugrundstückes verlangt werden.

Die Baudeputation kann den Beitrag ganz oder teilweise erlassen, soweit die Einziehung im Hinblick auf die bereits vorhandenen Anlagen oder auf die besonderen Verhältnisse des Falles eine offenbare Härte enthalten würde. Auch kann sie auf Antrag des Verpflichteten anordnen, daß der Beitrag zuzüglich jährlicher Zinsen mit dreiundeinhalb vom Hundert in jährlichen Raten zu zahlen sei, wenn anzunehmen ist, daß es ihm nach seinen persönlichen Verhältnissen besonders schwer fällt, die Beitragssumme sofort aufzubringen. Die Raten dürfen nicht kleiner als ein Zehntel des Beitrages sein. Der nicht getilgte Rest ist sofort zu zahlen, wenn das Grundstück, auf dem die Beitragspflicht ruht, veräußert oder zur Zwangsversteigerung gebracht wird.

Die Vorschriften des § 185 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 186 a.

(Fortsetzung.)

Ist die Straße nach dem 1. April 1907 von der Baudeputation für Rechnung eines Privatunternehmers in einer für städtische Straßen üblichen Weise ausgebildet, so finden auf das Verhältnis des Privatunternehmers zu den ausgangsberechtigten Anliegern die Vorschriften des § 186 Absatz 1, 2 und Absatz 4 Satz 1 entsprechende Anwendung.

Die Baudeputation kann in diesem Falle die Beitragspflicht aller oder einzelner Anlieger mit der Wirkung übernehmen, daß sie dem Staate nach Maßgabe des § 186 Ersatz zu leisten haben.

Artikel 2.

Im § 187 wird die Ziffer 186 ersetzt durch 185.

Beschlissen Bremen, in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am

Anweisung für die Auslegung der §§ 186, 186 a der Bauordnung für die Stadt Bremen und das Landgebiet. Anlage 2.

1. Bei der Prüfung der Frage, ob eine schon vorhandene Straße als eine stadtstraßenmäßig angelegte Straße anzusehen ist, ist nicht davon auszugehen, daß die Straße in allen Beziehungen den Bedürfnissen eines gesteigerten städtischen Verkehrs entsprechen muß. Vielmehr genügt eine ordnungsmäßige Ausbildung der Straße, wie sie bei der Anlage einfacher Wohnstraßen in der Stadt Bremen für Rechnung von Privaten zur Ausführung kommt. Auch ist auf den etwa zurzeit mangelhaften Zustand der Straße kein Gewicht zu legen, wenn anzunehmen ist, daß sie ursprünglich den obigen Anforderungen entsprochen hat und daß ihr

mangelhafter Zustand nur auf die durch den Verkehr herbeigeführte Abnutzung oder außergewöhnliche Umstände, nicht aber auf Mängel der ursprünglichen Anlage zurückzuführen ist.

Steinschlagbahn und Feldsteinpflaster sind als ein für städtische Straßen übliches Pflaster anzusehen.

2. Eine vorhandene Kanalanlage ist als genügend anzusehen, wenn sie ihrer Gesamtanlage nach ursprünglich geeignet war, die häuslichen Abwässer aufzunehmen.
3. Wird eine Straße in einer größeren Breite als 10 m angelegt, so sind der Berechnung der von den Anliegern zu zahlenden Beiträge die Kosten zu Grunde zu legen, welche für die Herstellung einer 10 m breiten Straße mit ordnungsmäßiger Fahrbahn, Saumsteinen und Fußwegbelägen aufzuwenden wären. Die Kosten des Grunderwerbs bleiben außer Anschlag. Wird eine schon vorhandene Straßenanlage von weniger als 10 m Breite auf eine solche von 10 m oder mehr gebracht, so ist die Breite der schon vorhandenen Straßenanlage bei der Berechnung der Kosten für die Herstellung einer 10 m breiten Straße in Abzug zu bringen und darauf Gewicht zu legen, welche Teile einer ordnungsmäßigen Straße bereits vorhanden waren. War zum Beispiel die Fahrbahn in einer solchen Breite schon vorhanden, wie sie bei einer 10 m breiten Straße üblich ist, so beschränkt sich die Beitragspflicht auf die Kosten der übrigen Bestandteile einer solchen Straße. Die Kosten sind dabei auf Anlieger an beiden Seiten zu verteilen, so daß es gleichgültig ist, auf welcher Seite die Straße ausgebildet wird.

Mitteilung des Senats

vom 11. Oktober 1907.

1. Wahl eines Mitgliedes des Amtsgerichts Bremen.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 9. d. Mts. bei.

2. Landwirtschaftliche Winterschule.

Die Schuldeputation hat über diesen Gegenstand einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hierneben zugehen läßt.

Anlage.

Bericht.

Im Jahre 1903 haben Senat und Bürgerschaft beschlossen (Verhdlg. S. 37 und 56), die im Jahre 1898 ins Leben gerufene Landwirtschaftliche Winterschule in der bisherigen Weise, insbesondere unter den im Bericht der Schuldeputation vom 4. März 1898 (Verhdlg. S. 173) unter Ziffer 1, 2 und 4 erwähnten Bestimmungen für weitere fünf Jahre, also bis zum Jahre 1908, fortzuführen. Entsprechend einem am 14. Dezember 1905 (Verhdlg. S. 1099) erstatteten Bericht der Schuldeputation über die Möglichkeit einer besseren Finanzierung der Anstalt ist ferner beschlossen (Verhdlg. 1905 S. 1099 und 1906 S. 31), bis zur Entscheidung über den ferneren Bestand der Anstalt zurzeit von einer Änderung in der jetzigen Einrichtung der Landwirtschaftlichen Winterschule aus den dort näher angeführten Gründen abzusehen.